

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 26. Juni 2019

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2019

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird  
im ERGEBNISHAUSHALT

##### *im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.249.403 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.498.195 EUR
mit einem Saldo von	751.208 EUR

##### *im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	751.208 EUR

im FINANZHAUSHALT

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	221.076 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	460.930 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.634.000 EUR
mit einem Saldo von	-1.173.070 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.193.750 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.118.275 EUR
mit einem Saldo von	75.475 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-876.519 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.193.750 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

### 1. GRUNDSTEUER

- |                                                                             |           |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <i>Grundsteuer A</i> ) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke ( <i>Grundsteuer B</i> ) auf                             | 450 v. H. |

## § 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

(1) Der Haushaltsplan ist in folgende Budgets unterteilt:

- Budget 1 = Fachbudget I
- Budget 2 = Fachbudget II
- Budget 3 = Globalbudget

(2) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, sofern in den Absätzen 3, 4 oder 5 nichts anderes bestimmt ist. Das Budget 3 gilt als Globalbudget und dient zur Deckung der Budgets 1 und 2 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise. Im Globalbudget erzielte Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in den Budgets 1 und 2 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise verwendet werden.

(3) Nicht zum Deckungskreis eines Budgets gehören folgende Aufwendungen:

- Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- Mittel für Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
- Bilanzielle Abschreibungen

(4) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Leistungen durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb bilden je einen Deckungskreis über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO.

(5) Die nachfolgend aufgeführten Produkte werden gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit ihres Budgets ausgeschlossen:

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Finanzierung freier Träger (06.361.10)

- Bereitstellung und Betrieb von Kureinrichtungen (07.418.10)
- Beseitigung von Abfall und Wertstoffen (11.537.10) und Beratung und Information zur Abfallvermeidung und -verwertung (11.537.20)
- Bereitstellung von Gräbern (13.553.10), Bereitstellung von Leichenhallen/Trauerhallen (13.553.30) und Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen (13.553.40)

Für diese Produkte gilt die in Absatz 2 angeführte Deckungsfähigkeit innerhalb der Produktgruppe 06.361, 07.418, 11.537 und 13.553 nur für sich selbst. Mehrerträge innerhalb der jeweiligen Produktgruppe stehen gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO für Mehraufwendungen innerhalb der jeweiligen Produktgruppe zur Verfügung.

- (6) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen gemäß § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Spenden sind für entsprechende Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu verwenden. Ferner berechtigten Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.
- (7) Aufwendungen eines jeweiligen Budgets werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

## § 9

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben. Ferner gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen finanzneutraler Mittelumichtung innerhalb eines Budgets bzw. einer Produktgruppe nach § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung als unerheblich. Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzhaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.
- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sowie 20 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

## § 10

- (1) Es gilt eine Stellenbesetzungssperre. Freie Stellen dürfen erst nach Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung besetzt werden. Hiervon ausgenommen sind interne Umsetzungen.
  
- (2) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

Bad Orb, 31. Januar 2019

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Roland Weiß

Bürgermeister

---

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2019 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

24. April 2019

### **I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung**

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO) gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung

der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO;

2. das am 30. Januar 2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Abs. 3 HGO;
3. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**1.193.750 €**

(i. W.: „Eine Million einhundertdreiundneunzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 4 HGO und § 103 Abs. 2 HGO;

## **II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste der Stadt Bad Orb“**

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in Ziffer II des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste der Stadt Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**687.900 €**

(i. W.: „Sechshundertsiebenundachtzigtausendneunhundert Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 HGO sowie § 103 Abs. 2 HGO;

2. den Höchstbetrag der in Ziffer IV des Wirtschaftsplans vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

**1.000.000 €**

(i. W.: „Eine Million Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 HGO sowie § 105 Abs. 2 HGO.

gez. Lindscheid

(Siegel)

Regierungspräsidentin

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO in der Zeit vom **1. bis 9. Juli 2019** während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer Nr. 2.10 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Orb, 13. Juni 2019

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

gez. Roland Weiß

Bürgermeister

**Stadt Bad Orb**  
**-Kurstadt im Spessart-**